



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Flögel  
REFERAT II A 2  
TELEFON (+49 30) 18 580 0  
FAX (+49 30) 18 580 9525  
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de  
AKTENZEICHEN II A 2 zu AR-RB 248/2006

DATUM Berlin, 10. November 2017

**BETREFF:** Ihre Eingabe vom 27. Oktober 2017 an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

<http://blog.justizfreund.de/fragen-zur-willkuervorschrift-§17-ago-bayern.pdf>

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27. Oktober 2017 an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, in dem Sie Fragen zu § 17 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) sowie zu den Straftatbeständen der Beleidigung (§ 185 des Strafgesetzbuchs – StGB) und der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) stellen.

Eine "Vorschrift" kann Grundrechte gar nicht einschränken, sondern nur "Gesetze" Artikel 19 Abs. 1/2 GG.

**X**

Bei § 17 AGO handelt es sich nicht um Bundesrecht, sondern um eine Verwaltungsvorschrift des Freistaates Bayern. Diese Verwaltungsvorschrift ist auf Verfahrenshandlungen und -erklärungen in einem gerichtlichen Verfahren – insbesondere auf Befangenheitsanträge und Beschwerden – nicht anwendbar. Nähere Auskunft zu landesrechtlichen Vorschriften kann Ihnen lediglich das zuständige Bundesland erteilen.

§17 AGO verstösst hinzukommend auch noch gegen die Normenklarheit und das Bestimmtheitsgebot.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich mich auch zur Auslegung der von Ihnen angesprochenen Straftatbestände des Strafgesetzbuches im Einzelfall nicht äußern kann. Nach dem Grundgesetz ist die rechtsprechende Gewalt den unabhängigen Richtern anvertraut. Es ist allein deren Aufgabe, die Gesetze verbindlich auszulegen und im konkreten Fall anzuwenden. Um jeden Anschein einer unzulässigen Einflussnahme auf die Gerichte zu vermeiden,

Konsequente korrupte kollegiale willkürliche verfassungsfeindliche Bürgerschädigung:

3. Die Unabhängigkeit der Richter als Pfeiler des Rechtsstaates dient in aller erster Linie dem Bürger und soll ihm Schutz vor Manipulation und Willkür garantieren. Tatsächlich ist es genau umgekehrt; in der Rechtspraxis verhindert die Berufung auf die richterliche Unabhängigkeit, daß der Bürger sich gegen richterliche Manipulation und Willkür effektiv zur Wehr setzen kann. Dr. jur. Lamprecht

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin  
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

Es wird eine Beschwerde, die gemäss dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof noch gestellt werden sollte und ein Befangenheitsantrag mal wieder nicht bearbeitet. Das Verfahren wegen einer ganz simplen

Reisekostenentschädigung dauert nun schon über 3 Jahre und 8 Monate mit über 32 Beschwerden.

OLG Namuburg, Beschl. v. 15.08.2012 – 4 WF 85/12 g: "...sondern eine direkte Zahlung an sich begehrt und deshalb – auch um Missbrauchsmöglichkeiten vorzubeugen – ein **besonderes Bedürfnis an einer zeitnahen Überprüfung der beantragten Erstattung besteht.**" <http://blog.justizfreund.de/reisekostenentschaedigungsinfo-fuer-mittellose-angeklagte>

Der Präsident des Landgerichts, Postfach 2135, 96410 Coburg

Der Präsident des Landgerichts  
Coburg



Sachbearbeiterin  
Frau Schleifenheimer

Telefon  
09561 878-2101

Telefax  
09561/878-2900

E-Mail  
poststelle@lg-co.bayern.de  
E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang  
für Erklärungen in Rechtssachen

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
19.03.2017

LBS I 15/2010

30.06.2017

Ihre Eingabe an den Bayerischen Staatsminister der Justiz vom 19.03.2017

Sehr geehrter Herr

Der familiäre, für seinen Posten besonders gut geeignete, Kollege StA Bernhard Lieb kann in dieser absichtlichen verfassungsfeindlichen Rechtsbeugerei keinerlei rechtsbeugerische Tätigkeit erblicken.

Ihre Eingabe an das Bayerische Staatsministerium der Justiz vom 19.03.2017 wurde mir zur Beantwortung zugeleitet.

Ihre Eingabe erschöpft sich in der bloßen Wiederholung Ihrer früheren Schreiben und Eingaben. Es besteht deshalb keine Veranlassung zu einer erneuten Verbescheidung.

Im Übrigen wurden Sie auch durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg mehrfach auf die Regelung des § 17 Abs. 2 AGO hingewiesen, dass Sie auf Schreiben dieser Art künftig nicht mehr mit einer Antwort rechnen können.

Hochachtungsvoll

Lohnels

Hausanschrift  
Ketschendorfer Straße 1  
96450 Coburg

Geschäftszeiten  
Wegen der Gleitzeit erreichen Sie  
die Mitarbeiter am sichersten.  
Mo - Fr: 08:00 – 12.00Uhr

Telefon und Telefax  
Tel.: 0 95 61 8 78-0  
Fax: 0 95 61 8 78-29 00

Öffentliche Verkehrsmittel  
Stadtbus Haltestelle  
Rosengarten/Kongresshaus

Bankverbindung  
BayernLB BLZ 700 500 00  
Kto Nr. 24919  
IBAN: DE3470050000000024919  
BIC: BYLADEMM



## BAYERISCHER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

80097 MÜNCHEN

TELEFON (089) 5597-3177 oder 3178  
TELEFAX (089) 5597-3986

Vf. 85-VI-15

München, 15. März 2016

Herrn Direktor  
des Amtsgerichts Coburg  
Ketschendorfer Straße 1  
96450 Coburg

Wie Richterin Barausch vom LG-Coburg erklärte werden Eingaben des sinngemäss minderwertigsten sozial schwachen Proleten entweder nicht bearbeitet oder automatisiert abgewiesen *"wie es meine Kollegen auch alle machen"*. Es geht immer und immer nur um die Feststellung des minderwertigen *"Untermenschen"*, der in der hochelitären Justiz keine Rechte geltend machen *"kann"*.

Verfassungsbeschwerde des Herrn  
vom 10. Dezember 2015  
gegen den Beschluss des  
Az. 8 EK 51/15

Nach dem Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshof wurde der Antrag dann bearbeitet und entsprechend rechtsbeugend und verfassungsfeindlich mehrfach von Richterin Barausch willkürlich abgewiesen auch mit verstössen gegen das rechtliche Gehör (Artikel 103 Abs. 1 GG; BVerfG 30.06.2015 – 2 BvR 433/15). Jetzt wird eine Beschwerde und ein Befangenheitsantrag in der Sache am LG-Coburg verfassungswidrigerweise wieder nicht bearbeitet.

Gemäss Richterin Ulrike Barausch leidet der Beschwerdeführer an *"rechtlichen Wahnvorstellungen"*, so wie mittlerweile auch der Deutsche Bundestag, der Bayerische Verfassungsgerichtshof, der Direktor des AG-Coburg, das Bundesverfassungsgericht und das Bundesjustizministerium.

Oberlandesgerichts Bamberg vom 11. November 2015

Mit 5 Anlagen

*"Unschuldig verurteilt mit unfassbarer Wirklichkeit bei Gerichten, die in Romanen überzogen wäre"*, Psychologe Prof. Steller klagt Justiz an, zeit-online, 19.11.2015 Auch bei Richterin Barausch ist an der fachlichen Inkompetenz mit bürgerschädigungswillen nichts zu machen.

Anliegend übersende ich

*"Wenn jemand inkompetent ist, dann kann er nicht wissen, dass er inkompetent ist. [...] Die Fähigkeiten, die man braucht, um eine richtige Lösung zu finden, [sind] genau jene Fähigkeiten, die man braucht, um eine Lösung als richtig zu erkennen."*  
– David Dunning  
<https://de.wikipedia.org/wiki/Dunning-Kruger-Effekt>

- die oben bezeichnete Verfassungsbeschwerde vom 10. Dezember 2015, ein weiteres, irrtümlich ebenfalls auf den 10. Dezember 2015 datiertes Schreiben des Beschwerdeführers sowie dessen Schreiben vom 8. März 2016;
- einen Abdruck der hiesigen Schreiben an den Beschwerdeführer vom 15. Januar und 18. Februar 2016

mit der Bitte um Kenntnisnahme und gegebenenfalls weitere Veranlassung.

Den Zuschriften des Beschwerdeführers entnehme ich, dass dieser als Angeklagter im Strafverfahren 3 Cs 123 Js 10673/12 am 7. März 2014 einen Antrag auf Reisekostenerstattung gestellt hat, auf den das Amtsgericht Coburg durch ein Schreiben der zuständigen Rechtspflegerin vom 26. Mai 2015 reagiert hat. Eine förmliche Verbescheidung des Antrags, um die es dem Beschwerdeführer m. E. geht, ist aber womöglich noch nicht erfolgt.

**Hausanschrift**  
Prielmayerstraße 5  
80335 München

**Nachtbriefkasten**  
Standort:  
Justizpalast  
Prielmayerstraße 7

**Internet**  
[www.bayern.verfassungsgerichtshof.de](http://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de)



09.11.2017  
AB.0369.17

## Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern Zum Schreiben vom 27.10.2017

Referat P II Ausschüsse  
Maximilianeum  
Max-Planck-Straße 1  
81627 München  
Telefon +49 (89) 41262227  
Fax +49 (89) 41261768  
petitionen@bayern.landtag.de

Sehr geehrter Herr

die von Ihnen angesprochene Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern wurde nicht vom Bayerischen Landtag sondern von der Bayerischen Staatsregierung erlassen.

Wir müssen Sie daher um Verständnis bitten, dass der Landtag zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen mangels Zuständigkeit auch nicht Stellung nehmen kann.

<http://blog.justizfreund.de/fragen-zur-willkuervorschrift-§17-ago-bayern>

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Unterpaul  
Ministerialrat

Kommunikation allgemein  
Telefon +49 89 4126-0  
Fax +49 4126-1392  
landtag@bayern.landtag.de  
www.bayern.landtag.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
U-Bahn U4/U5,  
Max-Weber-Platz  
Tram Linie 19, Maximilianeum



Zertifikat seit 2007  
audit berufundfamilie

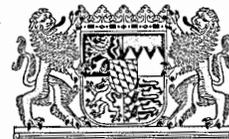
Umweltfreundlich 100% Altpapier

Gemäss dem Bayerischen Landtag wurde die Vorschrift von der Bayerischen Staatsregierung erlassen. So viel zur Gewaltenteilung:

*"Die Bayerische Staatsregierung ist im politischen System Bayerns die oberste Exekutivbehörde des Freistaates."*

[https://de.wikipedia.org/wiki/Bayerische\\_Staatsregierung](https://de.wikipedia.org/wiki/Bayerische_Staatsregierung)

Die Richter der Judikative halten sich also an selbst gemachte "Deppenvorschriften" (Arbeitsanweisung für deren Verwaltung) der Executive, die verfassungsfeindlich und zusätzlich auf Gerichtsverfahren gar nicht anwendbar sind. Auch das fachliche Niveau der dortigen Richter und Staatsanwälte war bisher erschreckend niedrig. Das kompensiert man dann auch durch zusätzliche bürgerschädigende Grund- und Menschenrechtsverletzungen und lobt, belobt und befördert sich "feierlich" untereinander.



Bayerische Staatskanzlei · 80535 München

Ihre Nachricht vom 27.10.2017  
Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom  
Unser Zeichen A III.7-2000-2017-2081-1-2

München, 21.11.2017  
Durchwahl: 089 12 222 15

### Fragen zu § 17 AGO-Bayern

Sehr geehrter Herr

die Bayerische Staatskanzlei bestätigt den Eingang von Ihrem Fax und den darin enthaltenen Fragen zu § 17 der AGO Bayern.

Wir haben Ihre Zuschrift dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz zugeleitet. Bitte haben Sie etwas Geduld, bis Sie weitere Antwort erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Kuttner

Natürlich werden entsprechende Fragen eines juristisch sogenannten "Untermenschen" oder dessen Beschwerden im Staatsministerium der Justiz auch verfassungsfeindlich nicht bearbeitet (auch wegen §17 Abs. 1 AGO-Bayern).

Wenn jetzt die Bayerische Staatskanzlei das Staatsministerium der Justiz bzw. Prof. Bausback dazu auffordert die Fragen zu beantworten, werden diese dann auch wegen angeblicher Beleidigungen, von denen bisher keine einzige niemals genannt wurde, gemäss §17 Abs. 1 AGO auch nicht bearbeitet?

Kollegial korruptes Zwischenverfahren zur familiären Kollegenabdeckung. Die Bezeichnung solcher familiären kollegialen Tätigkeiten als "korrupt" stammt übrigens von der Coburger Justiz selbst. Es wurde wegen der vorstehenden rechtsbeugerischen Tätigkeit von Richter Anton Lohneis, die ja auch noch absichtlich mit Vorsatz getätigt wird, Strafantrag wegen Rechtsbeugung gestellt.

## Staatsanwaltschaft Coburg



Staatsanwaltschaft Coburg, Ketschendorfer Straße 1, 96450 Coburg

Herr Leitender Oberstaatsanwalt Lieb

Herrn

Telefon: 09561/8783260

Telefax: 09561/8783900

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	he Datum
	110 Js 10447/17	04.12.2017

Ermittlungsverfahren gegen Anton Josef Lohneis  
wegen Rechtsbeugung

Sehr geehrter Herr

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 29.11.2017 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

### Gründe:

Mit E-Mail-Nachricht vom 19.10.2017 erstattete bei der Staatsanwaltschaft Coburg Strafanzeige gegen den Präsidenten des Landgerichts Coburg Lohneis wegen Rechtsbeugung. Der Inhalt der Anzeige befasst sich jedoch nicht mit einem konkreten Verhalten der angezeigten Person, sondern mit einem Zivilrechtsstreit, dem offensichtlich ein Verkehrsunfall zu Grunde lag. Des Weiteren setzt sich der Anzeigersteller pauschal mit der Bestimmung des § 17 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) auseinander.

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist vorliegend gemäß § 170 Abs. 2 StPO abzusehen, weil sich aus dem Inhalt der Strafanzeige keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten durch den Präsidenten des Landgerichts Coburg Lohneis ergeben. Insbesondere wird kein konkreter Sachverhalt geschildert, der auf ein strafbares Verhalten im Sinne einer Rechtsbeugung nach § 339 StGB hinweisen würde. Die Anzeige erschöpft sich in Ausführungen zu einem Zivilverfahren, dem augenscheinlich ein Verkehrsunfall zu Grunde lag sowie in Äußerungen des Anzeigerstellers zu § 17 AGO. Ein auf bestimmte Tatsachen gestützter Vorwurf gegen den Präsidenten des Landgerichts Coburg Lohneis lässt sich der Anzeige hingegen

**Hausanschrift**  
Ketschendorfer Straße 1  
96450 Coburg

**Haltestelle**  
Buslinien 1 und 1a  
**Behindertenparkplatz**  
Anfahrt Berliner Platz

**Geschäftszeiten**  
Montag - Freitag 8.00 Uhr -  
12.00 Uhr

**Kommunikation**  
**Telefon:** 09561/8780  
**Telefax:** 09561/8783900  
Poststelle@sta-co.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

nicht entnehmen, weshalb die Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens nicht veranlasst ist.

Hier lässt man die Unterschrift gleich gänzlich weg und eine Rechtsbehelfsbelehrung (ist allerdings nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben wäre aber bürgerfreundlich) gibt es auch nicht. Alles nur justizielle schädigende Trickerserei gegen den Bürger. *Eine bloße Welle, bei der nicht ansatzweise ein Buchstabe zu erkennen ist, reicht als Unterschrift nicht aus (BGH, Beschluss vom 21.02.2008 V ZB 96/07).*

Mit freundlichen Grüßen

<http://blog.justizfreund.de/nicht-unterschriebene-schriftsaetze-der-staatsanwaltschaft-haben-fuer-vorstaende-der-sachsen-lb-keine-fristwahrende-wirkung-13-02-2014>

gez. Lieb

Präsident des OLG-Bamberg: *"...eine bürgerfreundliche und bürgernahe Justiz..."*

Leitender Oberstaatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Hier kann man nun schauen wie der Leitende Staatsanwalt Bernhard Lieb den Kollegen nun abdeckt, damit von vornherein gar nicht erst ermittelt wird. Auf das rechtsbeugerische Verhalten von Richter Anton Lohnes wird gar nicht eingegangen, sondern auch über andere Dinge herumfabuliert, die mit der vorstehenden Rechtsbeugung gar nichts zu tun haben. Das ist eine übliche Masche gerade in der Coburger Justiz.

Zur Verurteilung unschuldiger Bürger läd man umgekehrt sogar lügende Juristenkollegen vor. Wegen entsprechender Falschaussagen wird natürlich auch kollegial "korrupt" gar nicht ermittelt, denn den Juristenkollegen ist das tätigen von Falschaussagen als Zeuge bei Gericht feierlich als Gratifikation um die hochelitäre Person verliehen worden. Ein Teil der Lügen für die kollegiale "korrupte" Rechtsbeugung lässt sich dem Artikel entnehmen:  
<http://blog.justizfreund.de/fragen-zur-willkuervorschrift-§17-ago-bayern>

Die 3 kollegialen Kumpels mit gewünschter "erfolgreicher" verfassungsfeindlicher Rechtsbeugungstätigkeit: *Amtswechsel am Landgericht und bei der Staatsanwaltschaft Coburg / Bayerns Justizminister Bausback verabschiedet Dr. Friedrich Krauß und führt Anton Lohnes sowie Bernhard Lieb in ihre neuen Ämter ein*  
Prof. Winfried Bausback zu Verfassungsfeind und Rechtsbeuger Anton Lohnes: *"Alle Aufgaben und Ämter in der bayerischen Justiz, die Ihnen bisher übertragen wurden, haben Sie mit außerordentlichem Fleiß, ausgezeichnetem Fachwissen und hohem Verantwortungsbewusstsein erledigt. Ich habe deshalb keinen Zweifel, dass Sie die spürbare Lücke, die Ihr Vorgänger hinterlassen hat, mit großem Erfolg schließen."*  
<https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2016/3.php>

Natürlich feiert man sich nicht nur selbst für die kollegiale "Korruption" (Der Spiegel 51/2013, "Systemfehler"), die Lügen als Richterzeuge vor Gericht, die bürgerschädigend Willkür und für die Rechtsbeugerei, sondern man feiert auch noch die Verfassung, die man mit Füßen tritt und die einfach ignoriert wird:

*Dr. Winfried Bausback anlässlich der Festveranstaltung. 70 Jahre Bayerische Verfassung am 12. ... Bayerischen Verfassung feiern wir heute nichts geringeres als die "Geburtsstunde" des modernen Freistaats Bayern.*  
[https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/reden\\_ministerin/2016/30\\_festveranstaltung\\_70\\_jahre\\_bayerische\\_verfassung.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/reden_ministerin/2016/30_festveranstaltung_70_jahre_bayerische_verfassung.pdf)

Modern war dieses Vorgehen zB. im Dritten Reich wo es die bayerische Landesverfassung und das Grundgesetz der BRD von 1949 gar nicht gab.

Man kann aber evtl. auch davon ausgehen, dass StA Lieb tatsächlich gar nichts merkt, weil Grund- und Menschenrechtsverletzungen, Willkür und Rechtsbeugung zu deren vollkommen selbstverständlich gefeierten Tätigkeiten gehören und er daher gar nicht weiss was daran überhaupt zu beanstanden sein soll. StA Lieb findet auch willkürlich festgestellte geistige Krankheiten bei Proleten zur vollständigen Rechtlosstellung von seinen Richterkollegen gut, aufgrund dessen Bürger keinerlei Rechte in deren Justiz als "Gesetzlose" geltend machen können und geschädigt werden dürfen.



<http://blog.justizfreund.de/rechtsanwalt-rolf-bossi-teils-bis-heute-geistig-vergiftete-justiz-durch-die-hitlerdiktatur-mit-dem-baustein-der-ausholung-des-straftatbestandes-der-rechtsbeugung>

<http://blog.justizfreund.de/strafvereitelung-im-amt-als-stetiges-justizverbrechen-beispiele-von-ra-fischer-27-06-2011>

Die üblichen Floskeln mit denen man abgespeist wird. Das Richter Dr. Krauß und Richter Dr. Pfab vom LG-Coburg Falschaussagen als Zeuge gemacht haben was ebenfalls angemerkt wurde wird natürlich wie immer komplett ignoriert.



## Der Generalstaatsanwalt in Bamberg

Generalstaatsanwaltschaft Bamberg, Wilhelmsplatz 1, 96045 Bamberg

Herrn

Sachbearbeiter

Herr Leitender Oberstaatsanwalt Weihprecht

Telefon: 0951/8331430

Telefax: 0951/8331440

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben  
Akten - / Geschäftszeichen  
200 Zs 1041/17

weihp  
Datum

22.12.2017

Ermittlungsverfahren gegen Anton Lohneis  
wegen Rechtsbeugung

hier: Beschwerde des Antragstellers vom 09.12.2017 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Coburg vom 29.11.2017 (Az.: 110 Js 10447/17).

## B e s c h e i d

Der Beschwerde vom 09.12.2017 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Coburg vom 29.11.2017 gebe ich keine Folge.

Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beziehung der Akten überprüft. Ergebnis ist, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Coburg, der Strafanzeige gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge zu geben, der Sach- und Rechtslage entspricht.

Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen. Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft Coburg vom 04.12.2017 sein Bewenden haben.

Schön wie wieder gelogen wird: Zu der Rechtsbeugerei von Richter Anton Lohneis weswegen Strafantrag gestellt wurde, wird ja gar nicht eingegangen, sondern es wird komplett ignoriert.

Es brauchten auch gar keine Akten überprüft werden, denn diese PDF-Datei aus denen sich alles ergibt reicht völlig aus. Daran sieht man, dass überhaupt gar nichts geprüft wurde. Es wird ganz einfach ganz plump weggebügelt und alle decken sich kollegial korrupt untereinander ab.

**Hausanschrift**  
Wilhelmsplatz 1  
96045 Bamberg

**Haltestelle**  
Wilhelmsplatz Buslinien 905, 921 u.  
930 P + R-Linie

**Geschäftszeiten**  
Mo.-Fr. 08.00 - 12.00 Uhr,  
Mo.-Do. 13.00 - 15.00 Uhr

**Kommunikation**  
**Telefon:** 0951/833-0  
**Telefax:** 0951/8331440  
poststelle@gensta-ba.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Im Auftrag

gez. Weihprecht

Leitender Oberstaatsanwalt

Auch hier fehlt wieder die Unterschrift. Wäre etwas geprüft worden, dann hätte man an dieser PDF-Datei festgestellt, dass Schriftstücke ohne Unterschrift keine fristwahrende Wirkung haben, denn der Link stand neben der nicht vorhandenen Unterschrift von StA Lieb  
<http://blog.justizfreund.de/nicht-unterschriebene-schriftsaetze-der-staatsanwaltschaft-haben-fuer-vorstaende-der-sachsen-lb-keine-fristwahrende-wirkung-13-02-2014>  
(OLG Dresden, Beschluss vom 13. Februar 2014, Az: 2 Ws 658/14)  
Demgemäss stimmt nämlich die Rechtsmittelbelehrung nicht.  
Das dem so ist dürfte sich aber in Bamberg auch schnell wieder willkürlich zum Nachteil von rechtlosen sogenannten "Untermenschen" ändern.

### **Belehrung**

Gegen den ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg kann der Antragsteller - sofern er Verletzter ist - binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Strafprozessordnung).

Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das Oberlandesgericht Bamberg (Wilhelmsplatz 1, 96045 Bamberg) zuständig.

### **Organisierte Kriminalität und Korruption in der Justiz** (siehe auch "Systemfehler, Der Spiegel 51/2013):

*„Ich bin in meiner Berufstätigkeit als Richter mit der Organisierten Kriminalität kollidiert, die es in der Justiz gibt“. Richter Rudolf Heinrich a.D., 2010*

*Ich kenne aus der Schulzeit, dem Studium und der Berufstätigkeit eine Reihe von Menschen, die Juristen sind und die in verschiedenen Bereichen der Verwaltung und Gerichtsbarkeit in Bayern tätig sind bzw. waren. Von diesen Kollegen erhalte ich über meine aktive Dienstzeit hinaus Informationen über die im Staatsapparat im Freistaat Bayern vorhandene Organisierte Kriminalität. <http://blog.justizfreund.de/juristenzitate>*

Es werden also Straftaten wie Rechtsbeugungen (§339 StGB) vollkommen selbstverständlich verübt aber auch vollkommen selbstverständlich Falschaussagen (§153 StGB) vor Gericht von Richtern getätigt bei den eigenen Kollegen zur Verurteilung Unschuldiger. Bereits die Ermittlung in solchen Fällen wird von den Kollegen bei der Staatsanwaltschaft vereitelt (Strafvereitelung §258 StGB und Verstoss gegen das Legalitätsprinzip und es wird gegen den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Durchführung eines Strafverfahrens (NJW-Spezial 2015, 57) verstossen.

Gemäss vorliegenden Schriftstücken kann man sehen mit welchen Methoden das gemacht wird. Auf den konkreten vorgetragenen Sachverhalt wie die durch Richter Anton Lohneis getätigte Rechtsbeugung mit §17 AGO etc. wird gar nicht eingegangen, sondern es werden selbst Sachverhalte erfunden, dass man zB. nur Ausführungen über §17 AGO und ein Zivilverfahren mit einem Verkehrsunfall gemacht hätte. Und das Schriftstück mit der Rechtsbeugung von Richter Anton Lohneis durch §17 AGO liegt bei. Das wird aber ignoriert.

Es gibt zwar auch Ausführungen über §17 AGO und deren unrechtmässiger Anwendung, die ja zum Nachweis der Rechtsbeugung auch vorgetragen werden können obwohl das ja sogar Aufgabe der Staatsanwaltschaft wäre. Ausführungen zu einem Verkehrsunfall wurden gar nicht gemacht. Dann wird auch noch gelogen, dass man in die Akte geschaut hätte was gar nicht notwendig ist, weil das Schriftstück von Richter Anton Lohneis in dem er Rechtsbeugung macht ja beiliegt. Der Akte kann man allerdings weitere Rechtsbeugungen entnehmen aber auch, dass die vorliegende Rechtsbeugung systematisch stetig selbstverständlich betrieben wird.